ITK Lieferbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

1.1 Für unsere Lieferungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

1.4 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

2. Preise

2.1 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.

2.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise und erfolgt die Lieferung „FCA, frei Frachtführer", Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2020) ausschließlich Verpackung.

2.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten, und zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monate liegt. Die Kostensteigerung werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

2.4 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Waren erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskosten-pauschale zuzüglich zu der Vergütung für die von uns erbrachte Leistung.

2.5 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

2.6 Ferner sind wir berechtigt, erhaltene Zahlungen des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

2.7 Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

2.8 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

2.9 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

3.1 Der Beginn und die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

3.2 Wir sind berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen durch Dritte, einschließlich unter anderem unsere verbundenen Unternehmen, als Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

3.3 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Liefer- / Leistungserbringung oder für Verzögerungen, auch solche unserer Zulieferanten, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Krieg, terroristische Anschläge, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Epidemien oder die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung/Leistungserbringung durch unsere Lieferanten/Subunternehmer). Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf solche Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung.

3.4 Sind wir mit unserer Lieferung in Verzug, hat der Besteller auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht.

3.5 Vom Vertrag kann der Besteller bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

3.6 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 8.

3.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Auch ohne Nachweis eines Schadens sind wir berechtigt, eine Mehraufwandspauschale in Höhe von 0,5 % des Preises der betroffenen Lieferungen/Leistungen, höchstens jedoch 5 % des Preises der betroffenen Lieferung und/oder Leistung zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns, der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Besteller unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

3.8 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

4. Beanstandungen und Mängelrügen

4.1 Erkennbare Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden. Andere Sachmängel sind vom Be-steller unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.

4.2 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

4.3 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

4.4 Transportschäden sind innerhalb der für den jeweiligen Frachtvertrag geltenden Fristen zu rügen.

4.5 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

5. Sachmängel/Rechtsmängel

5.1 Sachmängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten nach Ablieferung der Sache, bei Werkverträgen nach Abnahme des Werkes (Gefahrübergang). Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BOB längere Verjährungsfristen vorschreibt.

5.2 Zeigt sich ein Sachmangel innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können

© ITK Engineering GmbH, Dok-ID 24E97FC1, v 3.4.4, geändert 2024-08-27

wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

5.3 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

5.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - nach Maßgabe der gesetzlichen Be-stimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5.5 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5.6 Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

5.7 Sachmängel sind nicht

- natürlicher Verschleiß;
- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen; nicht reproduzierbare Softwarefehler.

5.8 Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

5.9 Rückgriffansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.

5.10 Ansprüche aufgrund von Sachmängeln, einschließlich Rückgriffansprüche des Bestellers, sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Beseitigung des Mangels durch eine nicht von uns autorisierte Fachwerkstatt/Servicestelle hat durchführen lassen.

5.11 Die Ziffern 5.2, 5.5, 5.6 gelten nicht, soweit unser Erzeugnis nachweislich ohne Verarbeitung oder Einbau in eine andere Sache durch den Besteller oder Kunden des Bestellers an einen Verbraucher verkauft wurde.

5.12 Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. § 442 Abs. 1, Satz 2, BGB gilt auch bei einfach fahrlässiger Unkenntnis.

5.13 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 8. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.

5.14 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 5 entsprechend.

6. Freie Software und Open Source Software

Unsere Lieferungen und Leistungen können Freie Software und Open Source Software („FOSS") enthalten, die gesonderten FOSS-Lizenzbedingungen unterliegen. Der Besteller ist zur Beachtung und Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet und wird die sich hieraus für ihn ergebende Pflichten, wie Dokumentationspflichten oder die Pflicht zur Bereitstellung des Source Codes der FOSS-Komponente, erfüllen. Dies gilt insbesondere im Falle der Weitergabe der FOSS-Komponenten oder einer berechtigten Weitergabe des Produktes an Dritte.

Eine Übersicht der in den jeweiligen Lieferungen und Leistungen enthaltenen FOSS-Komponenten sowie die dazugehörigen FOSS-Lizenztexte sind Teil der Lieferung.

Sofern im Rahmen bestimmter FOSS-Lizenzen (z.B. LGPL-2.1) erforderlich, ist für die jeweilige Komponente das Reverse-Engineering im notwendigen Umfang gestattet. Dies gilt nicht für sonstige Bestandteile der Software.

7. Schutz- und Urheberrechte

7.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.

7.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

7.3 Der Besteller hat uns unverzüglich von bekanntwerdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

7.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 5.9 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 7.4 Satz 1 und zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

7.5 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.

7.6 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.

7.7 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 8.

7.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 5.1 entsprechend.

7.9 Falls das Produkt integrierte Elektronik, Komponenten, die Standards implementieren, und/oder zugehörige Software, die von Unterlieferanten geliefert oder zur Verfügung gestellt werden und möglicherweise gewerbliche Schutzrechte Dritter nutzen, enthält, sind Lizenzen zur Nutzung dieser gewerblichen Schutzrechte Dritter für das Produkt und entsprechende Freistellungen von Ansprüchen gegen den Besteller auf Grundlage dieser gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht Teil unserer Leistungen. Lizenzen zur Nutzung dieser gewerblichen Schutzrechte muss der Besteller direkt von deren Inhabern einholen. „Standards" bedeutet eine technische Spezifikation oder Funktion, die (i) durch ein Standardisierungsgremium (beispielsweise ETSI oder IEEE) übernommen wurde, (ii) durch eine Forschungseinrichtung, Industrieunternehmen oder andere Marktteilnehmer definiert wurde, um eine technische Übereinstimmung oder Kompatibilität sicherzustellen, oder (iii) durch gängige Praxis in einem bestimmten technischen Bereich etabliert wurde.

7.10 Auf Anfrage des Bestellers werden wir den Besteller über in dem Produkt enthaltene integrierte Elektronik, Komponenten, die

© ITK Engineering GmbH, Dok-ID 24E97FC1, v 3.4.4, geändert 2024-08-27

Standards implementieren, und/oder zugehörige Software informieren. Im Falle von behaupteten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritter durch die Nutzung von in dem Produkt enthaltener integrierter Elektronik, Komponenten, die Standards implementieren, und/oder zugehörige Software durch den Besteller, werden wir dem Käufer auf Anfrage in angemessenem Umfang relevante Informationen zu diesen Behauptungen zur Verfügung stellen. Dies umfasst die Weitergabe von Dokumenten, auf die wir Zugriff haben und zu deren Weitergabe an den Besteller wir berechtigt sind.

7.11 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 und Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

8. Schadensersatzansprüche

8.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz") wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

(i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

(ii) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(iii) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,

(iv) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,

(v) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder

(vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

8.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.

8.3 Verursacht ein Mangel unserer Produkte beim Besteller einen Verlust oder eine Beschädigung von Daten und/oder Programmen, umfasst unsere Ersatzpflicht nicht den Aufwand für deren Wiederbeschaffung. Dem Besteller obliegt insoweit die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung.

8.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

9.2 Sofern Wartungsarbeiten an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3 Der Besteller ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unserer Erzeugnisse im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 9.1 genannten Ansprüche Miteigentum, dass der Besteller uns schon jetzt überträgt. Der Besteller hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unser Erzeugnis (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) und der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.

9.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unseres Erzeugnisses zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unser Erzeugnis weiterverarbeitet wurde oder nicht. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach Ziffer 9.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 9.4 können wir widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät seine Zahlungen einstellt, oder wenn der Besteller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 9.4 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht oder beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

9.5 Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

9.6 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

9.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

10. Rücktritt

10.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10.2 Wir sind ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.

10.3 Ohne Nachfristsetzung sind wir auch zum Rücktritt berechtigt,

(i) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder

(ii) wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.

10.4 Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

10.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

11. Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften

11.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, insbesondere nationale und internationale (Re-) Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen, die auf diesen Vertrag und/oder die Vertragsdurchführung anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften"), die Erfüllung von Pflichten nach diesem Vertrag unmöglich machen oder verbieten. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, soweit diese Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften die ordnungsgemäße Pflichterfüllung dieses Vertrages unmöglich machen oder verbieten. Ist im Falle einer teilweisen Kündigung eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.

© ITK Engineering GmbH, Dok-ID 24E97FC1, v 3.4.4, geändert 2024-08-27

11.2 Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung"), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine um den Zeitraum, der zwischen Vertragsschluss und Genehmigungserteilung liegt. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag insoweit ganz oder teilweise zurückzutreten, wie die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.

11.3 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 11.1 und 11.2 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Einhaltung der Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften benötigen oder deren Vorlage Behörden von uns fordern. Hierzu können insbesondere Angaben zum Endverwender, zum Bestimmungsort und zum (End-)Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen gehören. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde uns diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Verfügung stellt.

11.5 Übergibt der Kunde unsere Lieferungen und Leistungen an einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden), verpflichtet sich der Kunde, die Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit deren Nichteinhaltung für uns zu einem Verstoß gegen Handlungs- oder Unterlassungspflichten aus Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften führen könnte. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung in dem Umfang, in dem diese Pflichtverletzung für uns zu einem Verstoß gegen Handlungs- oder Unterlassungspflichten aus Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften führen könnte, zu verweigern oder diesen Vertrag in diesem Umfang aus wichtigem Grund zu kündigen.

11.6 Soweit der Kunde von uns Produkte bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:

11.6.1 Dem Kunden ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Waren und Technologie, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.

11.6.2 Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von 11.6.1 nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

11.6.3 Der Kunde ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziff. 11.6.1 vereiteln würden.

11.6.4 Verstößt der Kunde wenigstens fahrlässig gegen Ziff. 11.6.1, 11.6.2 oder 11.6.3 dieses Vertrags, berechtigt dies uns, weitere Lieferungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und diesen Vertrag sowie etwaige unter diesem Vertrag geschlossene Verträge, soweit diese noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

11.6.5 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziff. 11.6.1, 11.6.2 oder 11.6.3 zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 11.6.1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziff. 11.6.1, 11.6.2 oder 11.6.3 innerhalb von zwei Wochen nach formlos Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

11.7.1 Bei Lieferungen des Kunden über Zollgrenzen hinweg an uns ist der Kunde verpflichtet, uns alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an uns ist der Kunde verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis „For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.

11.7.2 Sofern in den Liefer- oder Angebotsdokumenten nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt eine zollgrenzüberschreitende Weitergabe bzw. Bereitstellung von Software, Technologie oder sonstiger Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder Download). Diese Klausel 7.2 bezieht sich nicht auf „embedded Software" (Software, die sich auf einer Hardware befindet).

12. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Der Kunde ist für die Unterweisung und Sicherheit unserer Mitarbeiter vor Ort sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritten verantwortlich. Der Kunde stellt sicher, dass Tätigkeiten ordnungsgemäß und sicher durchgeführt werden, damit Gefährdungen von Personen, der Umwelt und Arbeitsabläufen verhindert werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter über die Gefährdungen und Verhaltensweisen unterwiesen und Schutzmaßnahmen abgestimmt sind. Der Kunde weist unsere Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit in sicherheitsrelevante Regeln am Kundenstandort ein. Die Sicherheitseinweisung ist zu dokumentieren.

Der Kunde hat uns vor Arbeitsaufnahme über gegenseitige Gefährdungen zu informieren. Gemeinsam mit unserem Ansprechpartner sind erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen.

13. Geheimhaltung

13.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

13.2 Wir nutzen Cloud basierte Anwendungen und Technologien. Wir sind berechtigt zur Weitergabe von Informationen unserer Vertragspartner an IT-Dienstleister, die von uns oder von einem mit uns verbundenen Unternehmen mit dem Betrieb und der Administration von IT-Infrastruktur sowie Cloud-Services beauftragt sind und die zur Erfüllung dieser Aufgaben Kenntnis von diesen Informationen haben müssen, vorausgesetzt, dass diese IT-Dienstleister ihrerseits zur Vertraulichkeit gegenüber uns verpflichtet wurden.

13.3 Wir behalten uns alle Rechte an den in Ziffer 13.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch

© ITK Engineering GmbH, Dok-ID 24E97FC1, v 3.4.4, geändert 2024-08-27

eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

14.2 Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Besteller,

- Kaufmann ist oder
- keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
- nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wir sind auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.

14.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

© ITK Engineering GmbH, Dok-ID 24E97FC1, v 3.4.4, geändert 2024-08-27